

Prinz Johann: Ich habe nur eine Bemerkung, vielleicht noch zur nähern Aufklärung des Gegenstandes, zu machen. Es sind zunächst bei dem Deputationsgutachten, welches einen ziemlich schwierigen Gegenstand zu behandeln hat, zwei Dinge zu beachten: einmal handelt der Zusatz von gemischten Heimathsbezirken, nämlich solchen, die nicht mit einem Gemeindebezirke coincidiren, wo also mehre Gemeindebezirke oder ein Gemeindebezirk und exremte Grundstücke in einem Heimathsverbande vereinigt sind; zweitens handelt es sich in dem Zusatze nicht von dem Ausbringungsmodus, sondern vom Repartitionsfuße zwischen den einzelnen verbundenen Gemeinden, dergestalt, daß bloß für jede derselben eine Quote auszuwerfen ist; die Ausbringung dieser Quote aber nach gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde vertheilt werden soll. Ich wende mich nun zu dem Antrage des Hrn. Bürgerm. Ritterstädt, welcher unterstützt worden ist, und halte zunächst den Zusatz, daß die Grundfläche als Maßstab genommen werden soll, für zweckmäßig. Bedenklich scheint mir der zweite Zusatz in Bezug auf die Bestimmung, daß nach Einführung des neuen Grundsteuersystems sofort dasselbe zu Grunde gelegt werden soll. Ich gebe zu bedenken, daß diese Bestimmung für städtische Gemeinden sehr bedenklich sein werde. Es werden sodann sämtliche Häuser auch mit Grundsteuer belegt werden; die Haussteuer wird also hier in Anwendung kommen und zu gleicher Zeit werden natürlich mit der zweiten Hälfte bei dem Gewerbesteuerfuße die Städte auch höher angesetzt werden. Ich möchte wünschen, daß diese Bestimmung des Parochialgesetzes provisorisch bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems zur Richtschnur diene, und daß man die weitem Bestimmungen, wie sie sich nach der Einführung des neuen Grundsteuersystems gestalten werden, der Regierung überlasse, dergestalt, daß es bei dem provisorischen Maßstabe so lange bewende, bis man über einen neuen Maßstab gesetzlich einig geworden ist.

Graf Hohenthal (Püchau): Wenn mein Amendement durch den Zusatz der Deputation zum Amendement der Deputation geworden ist, so muß ich zuvörderst erklären, daß ich im Allgemeinen bis auf einige kleine Abänderungen in der Fassung, die ich später berühren werde, mich mit dem Deputationsgutachten einverstanden erklären kann. Mit dem Zusatze des Secretair Bürgermeister Ritterstädt dagegen kann ich mich nicht ganz vereinigen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn ich bei meinem Amendement von der Billigkeitsidee ausgehend, einen großen Theil dieser Armenlast auf Grundstücke repartirt zu sehen wünschte, so muß ich dennoch gestehen, daß die Armenabgaben Lasten sind, die mehr auf den Personen als auf dem Grundbesitz, der schon ohnehin sehr belastet ist, lasten sollten, wenn ich trotzdem darauf angetragen habe, daß die eine Hälfte der Anlagen auf die Grundstücke gelegt werden sollte, so habe ich nur das unter dem Pflug getriebene Land im Auge gehabt, aber nicht den uncultivirten Boden, als z. B. Lehden, Hölzer, Sandflächen u. s. w., die oft einen großen Theil des Grundstücks bilden, aber in keinem Betracht zu den cultivirten Feldern stehen, da staatswirthschaftlich genommen

in allen Ländern der wirklich behaute Boden allein die Bevölkerung ernährt und daher auch dieser nur derselben als Grundlage dienen kann und soll. Zweitens habe ich noch einen rein praktischen Grund anzuführen, indem die meisten pflugbaren Grundstücke verhuft sind, und bis jetzt nach dem Hufenmodus dergleichen Lasten aufgebracht wurden, und nur nach dem unter dem Pflug getriebenen Lande repartirt worden sind, folglich dieser neuen Bestimmung eine ältere zum Grunde gelegt wird. Das Parochialgesetz kann auch hier nicht angezogen werden, denn wollte man die Armenanlagen darnach repartiren, so würde man ebenfalls 25 Procent in Abzug bringen müssen. Aus diesem Grunde habe ich nur das unter dem Pflug getriebene Land vor Augen gehabt, diesen Grundsatz provisorisch nur bestehen zu lassen, dafür kann ich auch nicht stimmen; denn es würde dadurch abermals eine Unsicherheit in das Gesetz kommen, und die Verhandlungen später wieder von Neuem aufgenommen werden. In Bezug auf den Zusatz der Deputation wünschte ich allerdings, daß anstatt: „In gemischten Heimathsbezirken“ die Worte blieben: „wo exremte Grundstücke mit Stadt- und Landgemeinden einen Heimathsbezirk bilden“, wie sie in meinem Amendement enthalten sind; denn in der That kann das in gemischten Heimathsbezirken gar nicht vorkommen, weil §. 21 ganz deutlich sagt: „die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in den Städten nach §. 92 der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach §. 64 der Landgemeindeordnung“; also könnte nur der Fall verstanden sein, wenn Stadt und Land einen Heimathsbezirk bilden; wo aber das der Fall ist, und die Städteordnung und die Landgemeindeordnung ganz verschiedene Bestimmungen haben, da würde gewiß eine freiwillige Vereinigung zwischen beiden jedenfalls vorangehen müssen, und da würde ich wünschen, daß anstatt in gemischten Heimathsbezirken gesetzt würde: „wo exremte Grundstücke mit Stadt- und Landgemeinden einen Heimathsbezirk bilden,“ und den letzten Satz: „die Ausbringung der Quoten — Gesetze“ wünschte ich ganz in Wegfall gebracht zu sehen, weil dieser zu einer neuen Dunkelheit Veranlassung geben könnte.

Prinz Johann: Die Sache beruht auf einem Irrthum. Allerdings wird dasselbe Bedürfnis einer Quotisirung sich kund thun, wenn mehre Gemeinden auch ohne exremte Grundstücke in Heimathsbezirken vereinigt sind. Die Bestimmung der §. 21 kann nur innerhalb einzelner Gemeinden Platz greifen. Hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Bestimmung giebt es nur da ein Organ, welches über die Ausbringung des Bedarfs sich aussprechen soll; also bei gemischten Heimathsbezirken ist die Quotisirung nöthig. Dies spricht die §. deutlich aus; sie enthält den Grundsatz, daß die Quotisirung zwischen den einzelnen Gemeinden und exremten Grundstücken stattfinden soll. Darum weist er auf §. 21 zurück, wornach für die einzelnen Gemeinden die gewöhnliche Art der Ausbringung Platz greifen soll. Ich glaube also, der letzte Satz ist entbehrlich, aber er gereicht zur Deutlichkeit.

v. Polenz: Zu dem Amendement hat doch nur das Ver-